

**Bauschlichtungsstelle
bei der Handwerkskammer Oldenburg
Verfahrensordnung**

vom 04.10.2005

§ 1 - Zuständigkeit und Anrufung der Bauschlichtungsstelle

(1) Die Bauschlichtungsstelle ist - als durch die Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle - eine Einrichtung der Handwerkskammer Oldenburg. Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Oldenburg und deren Auftraggebern und Auftragnehmern aus Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen, welche die Erbringung von Bauleistungen oder mit einem Bauwerk zusammenhängender Leistungen zum Gegenstand haben, außergerichtlich beizulegen. Bei abgetretenen Ansprüchen ist der originäre Anspruch maßgebend.

(2) Die Bauschlichtungsstelle kann mit dem Auftrag angerufen werden, den Parteien einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten und auf dessen Protokollierung als Vergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) hinzuwirken.

(3) Auf einvernehmlichen Antrag der Parteien wird die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht tätig.

(4) Die Bauschlichtungsstelle wird nur tätig, wenn sie von beiden Parteien gemeinsam beauftragt wird.

§ 2 - Sitz der Bauschlichtungsstelle

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz bei der Handwerkskammer Oldenburg und erledigt alle Verwaltungsaufgaben der Bauschlichtungsstelle. Sie ist zu erreichen unter der Anschrift:

Handwerkskammer Oldenburg
- Bauschlichtungsstelle -
Theaterwall 32
26122 Oldenburg

§ 3 - Besetzung der Bauschlichtungsstelle; Berufung von Sachverständigen

(1) Die Bauschlichtungsstelle ist mit einem Vorsitzenden besetzt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über berufliche Erfahrungen in Baustreitigkeiten verfügen. Er wird von der Handwerkskammer Oldenburg für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Der Vorsitzende beauftragt unter Berücksichtigung der sich stellenden Fachfragen von Fall zu Fall einen oder mehrere Sachverständige, wenn es die Sachlage erfordert oder wenn beide Parteien es einvernehmlich beantragen. Er kann auch nachträglich einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen, wenn ihm dieses sachdienlich erscheint.

(3) Wird die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht angerufen, kann der Vorsitzende zwei Sachverständige als Fachbeisitzer bestellen. Bei einvernehmlichem Antrag beider Parteien sind zwei Fachbeisitzer zu bestellen. Das Schiedsgericht beschließt mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Sachverständigen müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sie sollen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sein.

(5) Die Sachverständigen führen das Ergebnis ihrer Feststellungen in das Schlichtungsverfahren ein.

(6) Die Sachverständigen können, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn eine der beteiligten Parteien dieses beantragt, in der mündlichen Verhandlung vernommen werden.

§ 4 - Stellung des Vorsitzenden und der Sachverständigen

Der Vorsitzende, die Fachbeisitzer und die Sachverständigen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Schlichtungsvorschlag wird den Parteien vom Vorsitzenden unter Einbeziehung der Stellungnahmen bzw. Gutachten der Sachverständigen unterbreitet.

§ 5 - Amtsniederlegung und Ablehnung des Vorsitzenden bzw. eines Sachverständigen; Schweigepflicht

(1) Der Vorsitzende, ein Fachbeisitzer oder ein Sachverständiger ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO) oder wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Dasselbe gilt, wenn der Vorsitzende, ein Fachbeisitzer oder ein Sachverständiger nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben.

(2) Der Vorsitzende, ein Fachbeisitzer oder ein Sachverständiger kann von einer der beteiligten Parteien abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung muss bei Kenntnis des Grundes unverzüglich erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt das als Verzicht auf das Ablehnungsrecht.

(3) Bei Niederlegung des Amtes oder Ablehnung eines Fachbeisitzers oder eines Sachverständigen bestimmt der Vorsitzende einen anderen Fachbeisitzer bzw. Sachverständigen. Bei Niederlegung des Amtes als Vorsitzender oder bei Ablehnung des Vorsitzenden ist das Schlichtungsverfahren beendet. In diesem Fall tragen die Parteien die angefallenen Kosten je zur Hälfte.

(4) Der Vorsitzende, die Fachbeisitzer, die Sachverständigen sowie nicht als Partei an der Schlichtung beteiligte Personen haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über den Gegenstand des Verfahrens und die Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

§ 6 - Erhebung von Vorschüssen

(1) Die Geschäftsstelle der Bauschlichtungsstelle erhebt von den beteiligten Parteien Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bauschlichtungsstelle. Die Bauschlichtungsstelle wird erst tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind.

(2) Sind die Vorschüsse aufgebraucht, können weitere Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten angefordert werden. Die Bauschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen oder einstellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung zur Zahlung weiterer angemessener Vorschüsse nicht nachkommen.

§ 7 - Antragstellung

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens ist schriftlich unter Angabe des geltend gemachten Anspruches und Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts mit vier Abschriften an die Geschäftsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag soll eine von beiden Parteien unterzeichnete Erklärung über die einvernehmliche Beauftragung der Bauschlichtungsstelle und das Einverständnis mit deren Verfahrensordnung sowie gegebenenfalls die Schiedsgerichtsvereinbarung beigelegt sein. Hat der Antragsgegner sein Einverständnis mit dem Schlichtungsverfahren noch nicht erteilt, fordert

die Geschäftsstelle ihn auf, innerhalb einer von ihr bestimmten Frist mitzuteilen, ob er sich mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden erklärt.

§ 8 - Vorgehen bei Anhängigkeit gerichtlicher Verfahren

(1) Ist zwischen den Parteien ein selbständiges Beweisverfahren gemäß §§ 485 ff. ZPO anhängig, kann die Bauschlichtungsstelle erst nach dessen Beendigung tätig werden. Wird während des Verfahrens vor der Bauschlichtungsstelle über den Streitgegenstand ein gerichtliches Beweisverfahren beantragt, kann das Verfahren während der Dauer des Beweisverfahrens unterbrochen werden.

(2) Hat eine Partei vor Gericht Klage zur Hauptsache erhoben, ist die Anrufung der Bauschlichtungsstelle nur statthaft, wenn beide Parteien das gerichtliche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht haben. Wird während des Verfahrens vor der Bauschlichtungsstelle über den Streitgegenstand Klage zur Hauptsache erhoben, kann das Verfahren nur weitergeführt werden, wenn beide Parteien das gerichtliche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht haben. Auch nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens kann das Verfahren vor der Bauschlichtungsstelle weitergeführt werden.

§ 9 - Zurückweisung unzulässiger Anträge; Stellungnahmefrist

Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen. Im übrigen ist der Antrag dem Antragsgegner zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen. Die Frist zur Stellungnahme muss mindestens zwei Wochen betragen.

§ 10 - Vorbereitung des Verfahrens; Anspruch auf rechtliches Gehör; Verfahren nach freiem Ermessen

(1) Nach Eingang der angeforderten Vorschüsse (§ 6 Satz 1) bereitet der Vorsitzende das Verfahren vor und beruft gegebenenfalls einen oder mehrere Sachverständige.

(2) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Die Bauschlichtungsstelle unterbreitet den Parteien unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes einen Einigungsvorschlag und wirkt auf dessen Protokollierung als Vergleich (§ 794 Abs. 1. Nr. 1 ZPO) hin.

(3) Im übrigen wird das Verfahren vom Vorsitzenden der Bauschlichtungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

§11 - Ort der mündlichen Verhandlung; Grundsatz der nichtöffentlichen Verhandlung; Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen; Vollstreckung aus dem geschlossenen Vergleich

(1) Die mündliche Verhandlung findet in den Räumen der Handwerkskammer Oldenburg statt. Der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen. Die Parteien dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn dies dem berechtigten Interesse einer Partei entspricht und überwiegende Interessen der anderen Partei nicht entgegenstehen oder wenn beide Parteien ihr Einverständnis geben. Ein Vertreter der Geschäftsstelle ist als Zuhörer zu den Verhandlungen zuzulassen, soweit nicht eine der Parteien widerspricht. Die Bauschlichtungsstelle kann das Verfahren mit Zustimmung der Parteien auch ohne mündliche Verhandlung führen.

(3) Die Bauschlichtungsstelle kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihr erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei ist die Bauschlichtungsstelle nicht befugt.

(4) Aus einem vor der Bauschlichtungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle erteilt auch die Vollstreckungsklausel gemäß § 797a Abs. 4 ZPO.

§ 12 - Verhandlungsprotokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muss:

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- die Namen des Vorsitzenden, der Fachbeisitzer und der Sachverständigen,
- die Namen der erschienenen Parteien, Vertreter, Bevollmächtigten und Zeugen,
- den von der Schlichtungsstelle unterbreiteten Einigungsvorschlag und
- eine etwaige Einigung der Parteien nebst Kostentragungspflicht.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Parteien erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 13 - Erhebung von Kosten; Kostentragungspflicht

(1) Für das Verfahren der Bauschlichtungsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Gebührenordnung der Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Bei umfangreichen Streitsachen, die einen überdurchschnittlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann die Bauschlichtungsstelle die Übernahme des Auftrages von der Vereinbarung einer angemessenen, über die Sätze Gebührenordnung hinausgehenden Gebührenregelung abhängig machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entscheidet der Vorsitzende in seinem Vergleichsvorschlag gemäß § 91 a ZPO über die Verteilung der bei der Schlichtungsstelle gemäß Gebührenordnung angefallenen Kosten.

§ 14 - Anrufung der Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht

(1) Wird die Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht angerufen, so gelten für das Schiedsgerichtsverfahren vorbehaltlich der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 13 die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1066 ZPO.

(2) Nach Anrufung der Bauschlichtungsstelle als Schiedsgericht unterrichtet der Vorsitzende die Parteien unverzüglich schriftlich über dessen Zusammensetzung.

**Bauschlichtungsstelle
bei der Handwerkskammer Oldenburg
Gebührenordnung**

vom 04.10.2005

§ 1 - Erhebung von Kosten

(1) Für das Verfahren der Bauschlichtungsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Bei umfangreichen Streitsachen, die einen überdurchschnittlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, kann die Bauschlichtungsstelle die Übernahme des Auftrages von der Vereinbarung einer angemessenen, über die Sätze der §§ 3 bis 6 dieser Gebührenordnung hinausgehenden Gebührenregelung abhängig machen.

§ 2 - Zahlung von Vorschüssen

Die von der Bauschlichtungsstelle zu erhebenden Vorschüsse sollen die voraussichtlichen Verfahrenskosten decken. Nicht verbrauchte Vorschussbeträge werden zurückerstattet.

§ 3 - Gebühren im Schlichtungs- und im Schiedsgerichtsverfahren

Ist eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen, werden im Schlichtungs- und im Schiedsgerichtsverfahren folgende Gebühren erhoben:

(a) für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung

für den Vorsitzenden bei einem Streitwert:

bis 1.250,- € eine Gebühr von 100,- €,

bis 15.000,- € eine Gebühr von 200,- € sowie

über 15.000,- € eine Gebühr von 300,- €.

für jeden Fachbeisitzer bei einem Streitwert

bis 1.250,- € eine Gebühr von 50,- €,

bis 15.000,- € eine Gebühr von 100,- € sowie

über 15.000,- € eine Gebühr von 150,- €.

(b) für die mündliche Verhandlung mit den Parteien, die nachfolgende Beratung sowie die Teilnahme an einem Ortstermin je angefangene Stunde

für den Vorsitzenden 90,- €,

für jeden Fachbeisitzer 65,- €.

§ 4 - Fahrtkosten

Für die Durchführung eines Ortstermins sind die Fahrtkosten des Vorsitzenden, der Fachbeisitzer oder der weiteren Mitglieder der Bauschlichtungsstelle (zum Beispiel Protokollführer) zu erstatten, und zwar:

- (a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises für die 2. Wagenklasse einschließlich erforderlicher Zuschläge,
- (b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 € für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 5 - Abrechnung der Sachverständigen im Schlichtungsverfahren

Die im Schlichtungsverfahren von der Bauschlichtungsstelle beauftragten Sachverständigen rechnen ihre Leistungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils gültigen Fassung ab.

§ 6 - Auslagen und Kosten der Geschäftsstelle

Die im Zusammenhang mit dem Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren anfallenden Auslagen der Bauschlichtungsstelle (für Schreibarbeiten, Räumlichkeiten, Porto, Telefon, Ablichtungen usw.) sind, sofern nicht nachweislich höhere Aufwendungen entstanden sind, in einem Pauschalbetrag von 75,- € abzugelten. Dieser Pauschalbetrag ist mit dem Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens einzuzahlen. Kommt es nicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil der Antragsgegner seine Zustimmung hierzu nicht erteilt, ermäßigt sich der Pauschalbetrag für die Auslagen auf 15 €.

§ 7 - Umsatzsteuer

Die Gebühren und Auslagen der §§ 3 bis 5 verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 - Verteilung der Kosten

Kostenschuldner sind die Parteien; sie haften als Gesamtschuldner. Die durch Säumnis entstandenen Kosten der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden, der Sachverständigen und der Gegenseite hat die säumige Partei allein zu tragen.

§ 9 - Erstattungsfähigkeit sonstiger Kosten

Rechtsanwalts- und sonstige Kosten sind im Rahmen des Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahrens nicht erstattungs- und festsetzungsfähig. Diese Kosten sind von den Parteien selbst zu tragen.